



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Natascha Kohnen, Inge Aures, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Ruth Müller SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Änderung § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung);  
hier: Änderung Nr. 35 (Ergänzung Art. 81 BayBO mit einem Abs. 4)  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Nr. 35 wie folgt gefasst:

„35. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Gebäuden,“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie über die Ablöse der Pflicht (Art. 7 Abs. 3),“.

cc) In Nr. 4 werden nach den Wörtern „Nutzungsänderungen der Anlagen“ die Wörter „, der Berücksichtigung örtlicher Verkehrsinfrastruktur“ eingefügt.

dd) In Nr. 5 werden die Wörter „und der“ durch die Wörter „, die Gestaltung und Bepflanzung der“ ersetzt.

ee) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, eine Erhöhung auf bis zu 1,0 H, mindestens 3 m, insbesondere, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beim Erlass örtlicher Bauvorschriften sollen die Gemeinden artenschutzfachliche und ökologische Gesichtspunkte mit dem Ziel der Erhöhung der Biodiversität berücksichtigen; die artenschutzgerechte Begrünung von Flächen und die Vermeidung von Versiegelung soll angestrebt werden.““

**Begründung:**

Nach Art. 81 Abs. 1 BayBO können die Gemeinden die in der Vorschrift definierten örtlichen Bauvorschriften erlassen. Artenschutz ist nicht nur eine Aufgabe für Landwirtschaft, Naturschutz und die Allgemeinheit, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen sollten daher auch durch ihre örtlichen Bauvorschriften darauf hinwirken, dass in privaten Gärten nicht weiter Flächen – unter anderem durch Schotter – versiegelt und damit den Insekten entzogen werden.

Die Ergänzung des Art. 81 (Abs. 4 neu) stellt daher landesrechtlich klar, dass artenschutzfachliche und ökologische Gesichtspunkte beim Erlass örtlicher Bauvorschriften berücksichtigt werden sollen. Diese Soll-Bestimmung hat den Charakter einer starken Empfehlung. Nicht zuletzt im Rahmen des Volksbegehrens Artenschutz in Bayern wurde eine solche Klausel in der BayBO gefordert, aber von der Staatsregierung mit Verweis auf diese Novelle der Bauordnung, die 2019 schon angekündigt war, nicht umgesetzt. Nun bietet sich im Rahmen der aktuellen Novelle hierfür eine gute Gelegenheit.

Darüber hinaus enthält der Änderungsantrag eine erforderliche redaktionelle Änderung infolge des Änderungsantrags der Antragsteller zur Aufhebung der die Änderung des Art. 6 BayBO betreffenden Nr. 2 Buchst. d in § 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfs der Staatsregierung.